

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: Mai 2009)

Fachoberschüler im Betriebspraktikum

Grundsätzlich gilt für Fachoberschüler die ein Praktikum durchführen:

Die Praktikantin/der Praktikant ist durch die jeweilige Berufsgenossenschaft, die für den Praktikumsbetrieb zuständig ist, nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unfallversichert. Es sei denn, es handelt sich, wie hier bei den Fachoberschülern, um eine schulische Veranstaltung nach landesrechtlichen Vorschriften. Hiernach ist Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII über die Unfallkasse Hessen gegeben.

Voraussetzungen für die Zuständigkeit der Unfallkasse Hessen:

- Die Durchführung des Betriebspraktikums ist von der Schulleitung zu genehmigen.
- Es muss eine Zusammenarbeit zwischen Schule (verantwortlicher Klassenlehrer) und Betrieb gegeben sein.
- Als Unterrichtsort gilt der jeweilige Betrieb.

Notwendigkeit des Betriebspraktikums:

Die Ableistung des Betriebspraktikums ist ein Bestandteil des Lehrplans. Außerdem ist der Nachweis des Betriebspraktikums Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung.

Hinweis:

Während der Schulzeit ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII über die Unfallkasse Hessen gegeben.